

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 80/14 B

L 15 AS 426/13 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 50 AS 759/08 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Jobcenter Landkreis Uelzen,
Lüneburger Straße 72, 29525 Uelzen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Februar 2014 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
H. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil zu ihrer Begründung keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (*grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel*) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet ist.
- 2 Soweit die Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) gestützt wird, fehlt es bereits an der Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*zu dieser Darlegungsanforderung vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Nicht ausreichend dafür ist allein der Umstand, dass "tausende Fälle der vorliegenden Art an die Gerichte herangetragen werden" oder Punkte benannt werden, die nach Auffassung des Beschwerdeführers "nicht klar" sind. Darzutun gewesen wäre vielmehr unter Angabe einer konkret umrissenen Frage, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im hier zu entscheidenden Fall klärungsfähig und entscheidungserheblich ist, und inwieweit sich diese Frage anhand der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht beantworten lässt oder inwieweit sie erneut klärungsbedürftig geworden ist. An solchen Ausführungen fehlt es indessen ebenso wie an der Formulierung einer konkreten Frage.
- 3 Ebenfalls nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt ist die Rüge der Divergenz der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (<BVerfG>, *Revisionszulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*), also eines Widerspruchs im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze (*dazu vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 67; SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Der Kläger benennt weder eine Entscheidung des BSG, von der das LSG abgewichen sein soll, noch ist ein Rechtssatz ausdrücklich formuliert, den das LSG als seiner Entscheidung tragend zugrunde liegend entwickelt hat und der in Widerspruch zu ebenfalls ausdrücklich bezeichneten und für das Verfahren hier einschlägigen Rechtssätzen des BSG stehen könnte. Beanstandet wird der Sache nach vielmehr, dass das LSG Rechtsprechung ua des BVerfG nicht zur Kenntnis genommen und deshalb rechtswidrig entschieden habe. Damit ist indes kein bewusstes Abweichen im Grundsätzlichen gerügt, sondern eine fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall, was eine Zulassung wegen Divergenz nicht rechtfertigt (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN*).
- 4 Soweit in Zusammenhang damit als Verfahrensfehler (*Revisionszulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) sinngemäß die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt wird, weil das LSG das



Vorbringen des Klägers entweder nicht zur Kenntnis genommen hat oder ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat, ist schließlich auch das nicht formgerecht dargelegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz*, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 96, 205, 216 f*). Das bedeutet indes nicht, dass das Gericht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden müsste. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 96, 205, 216 f*). Dass und inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Deutlich wird aus der Gesamtschau seines Vorbringens nur, dass er das angefochtene Urteil des LSG und die ihr zugrunde liegende Verwaltungsentscheidung für rechtswidrig erachtet; das allein eröffnet den Zugang zum Revisionsverfahren nach § 160 Abs 2 SGG indes nicht.

- 5 2. Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

